

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen
Ganztagsschule im Primarbereich der Gemeinde Blankenheim

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022 und der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW s. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596), in Kraft getreten am 18. Mai 2021 sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Gemeinde Blankenheim betreibt an der Ahrgrundschule Blankenheim eine offene Ganztagsschule an beiden Standorten.
- (2) Die offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht eine Betreuung und Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) durch Kooperationspartner an.
- (3) Die Regelbetreuungszeit beginnt um 12:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
- (4) Darüber hinaus findet das Angebot in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt in den Ferien (mit Ausnahme von 3 Wochen in den Sommerferien und den kompletten Weihnachtsferien, 1 Woche in den Osterferien und 1 Woche in den Herbstferien), an maximal 4 beweglichen Ferientagen (mit Ausnahme des Rosenmontags), an maximal 2 Elternsprechtagen sowie an einem Tag, an dem der Lehrerausflug stattfindet.
- (5) Über die Aufnahme sowie einer eventuellen vorzeitigen Kündigung der Kinder entscheidet im Rahmen der Kapazitäten die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Art und Umfang der außerunterrichtlichen Angebote werden durch den Kooperationspartner im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler sowie Eltern an der Entwicklung der Angebote beteiligt.

§ 2
Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagsschule im Primarbereich ist freiwillig.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an den Angeboten der offenen Ganztagschule muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08 – 31.07.).

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an und verpflichten sich, die Kinder an den Angeboten der offenen Ganztagschule regelmäßig teilnehmen zu lassen.

(4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule).

(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, z. B.

- wenn das Verhalten des Kindes insbesondere durch massive Störung der Gruppe ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
- wenn das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder
- wenn der Pflicht zur Beitrags- oder Essengeldzahlung nicht ausreichend bzw. zu spät nachgekommen wird.

§ 3 Elternbeiträge

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen sozial gestaffelten Elternbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig. Er darf 100,00 € pro Monat und Kind (ohne Verpflegungskosten) nicht übersteigen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und gesondert zu zahlen.

(2) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, steuerfreie Lohn- und Gehaltszuschläge wie z.B. Sonn-, Nacht- und Feiertagszuschläge, Unterhaltsleistungen, Renten, Elterngeld über 300 € monatlich sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, welches eine Kindertagesstätte besucht, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Gehören zu den positiven Einkünften solche aus selbstständiger Tätigkeit, sind diese Einkünfte bei der Berechnung des maßgeblichen Einkommens um den Beitrag zu verringern, der dem Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung bei einer rentenversicherungspflichtig beschäftigten Person mit einem beitragspflichtigen Bruttogehalt in gleicher Höhe entspricht, soweit die selbstständig tätige Person Altersvorsorgeaufwendungen in entsprechender Höhe nachweist.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht im aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder anderen Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag i.H.v. 10 v.H.

der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahreseinkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
- Sollten sich bei einer rückwirkenden Überprüfung der Einkommensverhältnisse Einkommensveränderungen innerhalb eines Kalenderjahres ergeben, die jeweils mindestens 4 Monate andauern, so sind diese jeweils im Einzelfall zu betrachten. In diesem Fall wird das tatsächliche Einkommen während des jeweiligen Zeitraums durch die Anzahl der Tage bzw. Monate geteilt und auf ein Einkommen innerhalb von 12 Monaten hochgerechnet.
- Bei Erhalt einer Einmalzahlung wie Prämien, Abfindungen oder sonstigen Sonderzahlungen müssen diese ab dem Monat der Auszahlung für die folgenden 12 Kalendermonate dem Einkommen hinzugerechnet werden.
- Soweit die anteilige Berechnung der Einmalzahlungen für den/die Beitragspflichtigen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt, kann dem Sinn der entsprechenden Sonderzahlung oder Abfindung entsprechend auf Antrag eine längere Anrechnung bewilligt werden.
- Abweichend hiervon ist für die Festsetzung des Beitrages bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung immer das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend, es sei denn, dieses Einkommen fällt im Jahr der Beitragspflicht erstmalig an oder weg. In diesem Fall erfolgt eine Neufestsetzung jeweils zu Beginn des Monats, dem der Wegfall oder Beginn der Einkünfte folgt.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:
- verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler sind
 - Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler sind
 - Ein Vormund oder andere Personen, welche die Personen- und/oder Vermögenssorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler ausüben.
- (5) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 4. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine OGS-Gruppe der Gemeinde Blankenheim, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 50% des Erstbeitrags.
- (7) Zusätzliche Beiträge über den durch die Gemeinde festgesetzten Elternbeitrag hinaus sind nicht zulässig.

- (8) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- (9) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate erhoben.
- (10) Unrichtige und unvollständige Angaben können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
- (11) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (12) Ebenfalls kein Anspruch besteht bei nicht erfolgter Teilnahme wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt).
- (13) Überschüsse aus dem Einzug der Elternbeiträge werden an den Kooperationspartner weitergeleitet.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen in €	Monatlicher Beitrag in €
1	Bis zu 15.000 €	20,00 €
2	Bis zu 25.000 €	35,00 €
3	Bis zu 37.000 €	50,00 €
4	Bis zu 50.000 €	65,00 €
5	Bis zu 62.000 €	80,00 €
6	Über 62.000 €	100,00 €

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen.
- (3) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, auch ohne entsprechende Aufforderung des Schulträgers unverzüglich mitteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- (4) Der Schulträger ist berechtigt, Einkommensnachweise auch für vergangene Zeiträume zu verlangen und den Elternbeitrag ggf. auch rückwirkend zu verändern.

§ 5 Mittagessen

- (1) In der Offenen Ganztagschule wird die Einnahme einer Mittagsmahlzeit angeboten. Die Teilnahme am Mittagstisch ist verpflichtend; die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind in den Elternbeiträgen nach § 3 nicht enthalten und gesondert zu entrichten.
- (3) Soweit die Kosten nicht unmittelbar beim Maßnahmeträger oder der Schule entrichtet werden, werden sie gemeinsam mit dem Elternbeitrag erhoben. Die Zahlung erfolgt als monatliche Pauschale unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten.
- (4) § 3 Absätze 1, 3 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Überschüsse aus dem Einzug der Kosten für das Mittagessen werden an den Kooperationspartner weitergeleitet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Die bisherige Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ tritt zum 31.07.2022 außer Kraft.